

Satzung
der Gemeinde Grafenrheinfeld
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
"Erweiterter Altort" in Grafenrheinfeld vom 17. August 1998

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erlässt die Gemeinde Grafenrheinfeld folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 20,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Erweiterter Altort".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung in der Grafenrheinfelder Rundschau rechtsverbindlich.

Grafenrheinfeld, 18.08.1998

Gießübel

1. Bürgermeister



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES



ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR
UNTERFRANKEN · WÜRZBURG